

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.1953

Geschäftszahl

0690/51

Rechtssatz

Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind Schulden mindestens mit dem Betrag zu bewerten, den der Steuerpflichtige bei Eingehen der Schuld schuldig geworden ist, solange nicht einwandfrei feststeht, daß die Schuld ganz oder teilweise erloschen ist (zB durch Erlaß, Eintritt auflösender Bedingung, gerichtliches Urteil).